



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 11/2017

7. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom
4. April 2017

Seite 347

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. April 2017

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Promotionsordnung erlassen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

II Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- § 5 Zulassung
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion

III Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- § 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung
- § 10 Gutachter

IV Dissertation

- § 11 Allgemeines
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung der Dissertation
- § 14 Annahme der Dissertation

V Rigorosum und Verteidigung

- § 15 Promotionskommission
- § 16 Rigorosum
- § 17 Verteidigung
- § 18 Versäumnis
- § 19 Bewertung der Verteidigung und der Promotion

VI Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Urkunde

VII Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion

VIII Ungültigkeit

- § 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 24 Entzug des Doktorgrades

IX Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I**Allgemeines****§ 1****Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).

(2) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz auf Grund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2**Promotion**

(1) Mit der Promotion weist der Bewerber auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Weiterentwicklung der Theorien und Methoden des Wissenschaftszweiges darstellen.

(2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst:

1. die Zulassung zur Promotion,

2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
 3. die Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
 4. das nicht öffentliche Rigorosum (mündliche Prüfung),
 5. die öffentliche Verteidigung der Dissertation (wissenschaftlicher Vortrag und Disputation),
 6. die Veröffentlichung der Dissertation,
 7. die Abgabe der Pflichtexemplare und
 8. die Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Grades Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) verliehen.
- (4) Promotionsverfahren werden für Einzelbewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Promotionsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8.
- (6) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium, das in Angelegenheiten, die die Promotion betreffen, im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören fünf Hochschullehrer der Fakultät an, von denen einer den Vorsitz übernimmt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen eines Bewerbers,
 2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
 3. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 4. die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission,
 5. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Vorlage der Gutachten,
 6. die Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission und Veranlassen der Ausfertigung der Urkunde,
 7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
 8. die Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- Auf Verlangen hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Für Promotionsangelegenheiten zuständige Gremien (Fakultätsrat, Promotionsausschuss, Promotionskommission) sind beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse zu Promotionsangelegenheiten werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Jeder Beschluss in Promotionsangelegenheiten ist zu protokollieren und der Promotionsakte beizufügen. Ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten müssen dem Betroffenen innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nachweislich bekannt gegeben werden.

(4) Gegen ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang des in Schriftform ausgefertigten Bescheids beim Dekan der Fakultät für Maschinenbau schriftlich Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat hat innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

(5) Die in einem Promotionsverfahren von dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Dissertationsschrift verbleiben bei der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 8.

(6) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

II

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 5

Zulassung

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens für einen Bewerber setzt dessen Zulassung zur Promotion voraus. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der Fakultät für Maschinenbau kann ein Bewerber zur Promotion zugelassen werden, wenn er in einem dem Dissertationsthema naheliegenden ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudium einen Diplom- oder Mastergrad mit einem in der Regel überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat „gut“ oder besser) erworben hat und wenn sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion bereit erklärt hat. Der Promotionsausschuss kann von einem Bewerber verlangen, dass zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern erbracht werden. Diese zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Sonderstudienplan zur Erlangung der Zulassung zur Promotion festgelegt.

(2) Zur Förderung der interdisziplinären Arbeit kann ein Bewerber zur Promotion auch zugelassen werden, wenn er einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen aufgrund eines mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis (Prädikat „gut“ oder besser) abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule auf einem anderen als dem Gebiet nach Absatz 1 erworben hat, das Studium als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Dissertation geeignet ist und sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion bereit erklärt hat. Der Promotionsausschuss kann vom Bewerber verlangen, dass Ergänzungsprüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern, die nicht unmittelbar mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen sollen, abgelegt werden. Der Betreuer kann dazu Vorschläge unterbreiten.

(3) Absolventen, die einen Diplom- oder Mastergrad in einem dem Dissertationsthema naheliegenden Studiengang an einer Fachhochschule erworben haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie die Abschlussprüfung mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis (Inhaber eines Diplomgrades: Gesamtnote 1,9 oder besser, Inhaber eines Mastergrades: Prädikat „gut“ oder besser) bestanden haben. Für einen Bewerber nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Im kooperativen Promotionsverfahren zur Promotion von Fachhochschulabsolventen gemäß Absatz 1, 2 und 4 wirken Universität und Fachhochschule zusammen (§ 40 Abs. 4 SächsHSG). Die Promotion soll in diesem Fall von

einem Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam betreut und von beiden begutachtet werden.

(4) Absolventen, die einen Bachelorgrad in einem dem Dissertationsthema naheliegenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem hervorragenden Ergebnis (Gesamtnote 1,5 oder besser) erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen wurde. Der Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Satz 1 ist beim Promotionsausschuss zu stellen. Dieser setzt im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer bzw. den betreuenden Hochschullehrern die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studienleistungen im Umfang von ca. 90 Leistungspunkten fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll höchstens drei Semester dauern. Es wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren wird nicht ausgestellt.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Abzulegende Prüfungen nach Absatz 1, 2, 3 und 4 sind vor dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (§ 8) nachzuweisen. Sie gelten als nachgewiesen, wenn sie mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abgelegt wurden.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich einer Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, Lösungsansatz und geplanten Arbeitsschritten,
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Maschinenbau oder im Falle eines kooperativen Promotionsvorhabens von zwei Hochschullehrern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses nach § 6 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5,
4. ein Lebenslauf mit Lichtbild und wissenschaftlichem Werdegang einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina,
5. eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung.

Alle in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben sein; die Unterlagen gemäß Nummer 3 müssen amtlich beglaubigt sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Bewerbers, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 erbracht werden müssen. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Fakultät für Maschinenbau führt eine Doktorandenliste. Mit der positiven Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Promotion wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und erhält damit den Status eines Doktoranden.

(4) Die Aufnahme in die Doktorandenliste und die Zulassung zur Promotion sind nicht an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden.

(5) Die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die Doktorandenliste können vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wird.

III

Eröffnung eines Promotionsverfahrens

§ 8

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 voraus. Er ist vom Bewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdegangs sowie des Bildungswegs,
2. die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion ggf. einschließlich einer Bestätigung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4,
3. eine Dissertationsschrift gemäß § 11 in 4 gebundenen Exemplaren einschließlich je einer elektronisch lesbaren Fassung (CD) sowie 5 Exemplare einer Kurzfassung (Umfang von max. 10 Seiten),
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente, relevanter studentischer Arbeiten und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung des Bewerbers gemäß § 8 Abs. 2,
6. eine Erklärung, dass ein an die Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Maschinenbau zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde und nicht älter als sechs Monate ist,
7. mit dem Betreuer abgestimmte Vorschläge für die Gutachter gemäß § 10 und die Zustimmung des Betreuers zur Einreichung der Dissertationsschrift.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und vom Bewerber zu unterschreiben.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommene Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat,
3. zu versichern, dass neben den in Nummer 2 genannten keine weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
5. zu versichern, dass bei der Erstellung der Arbeit gemäß den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet wurde,
6. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben,
7. mitzuteilen, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.

Alle genannten Unterlagen müssen vom Bewerber unterschrieben sein.

(3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmesuchen bedarf der Schriftform.

§ 9

Eröffnung

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet bei vollständigem Vorliegen der einzureichenden Unterlagen des Bewerbers über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:

1. die Festlegung der Gutachter der Dissertation,
2. die Bestätigung des Titels der Dissertation.

(2) Vor dieser Entscheidung kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.

(3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Kurzfassung in der Promotionsakte. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10

Gutachter

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachter bestellt, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Ein Gutachter ist in der Regel der Betreuer. Er kann im Ausnahmefall nach Übernahme der Betreuung innerhalb der vergangenen drei Jahre in den Ruhestand getreten sein oder die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben. In kooperativen Promotionsverfahren gehört ein Gutachter der betreffenden Fachhochschule an.

(2) Die Gutachter sind gleichzeitig die Prüfer im Rigorosum.

(3) Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

IV

Dissertation

§ 11

Allgemeines

(1) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll einen Beitrag zur Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.

(2) Das Thema der Dissertation muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät für Maschinenbau zuzuordnen sein. Der Titel der Dissertation soll kurz und präzise formuliert sein.

(3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungen oder Graduierungen verwendete Abhandlung darf nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben zur Dissertation ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten ab, das in jedem Fall vertraulich zu behandeln ist, und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersten Falle auch die Bewertung vor.

(2) Im Falle der Annahme stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

„magna cum laude“ (sehr gut)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“ (gut)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung
„rite“ (genügend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

Eine Ablehnung entspricht der Bewertung

„non sufficit“ (ungenügend)	= eine nicht ausreichende Leistung.
-----------------------------	-------------------------------------

(3) Die Gutachten sollen auch die Bestätigung oder Ablehnung der Kurzfassung der Dissertation und eine Aussage dazu enthalten, ob diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegelt. Die Gutachten können auch Auflagen zu Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Dissertation nicht wesentlich verändern und die vom Bewerber vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Gutachter über die Weiterführung des Promotionsverfahrens:

1. Wird die Annahme der Dissertation durch die Gutachter befürwortet, erfolgt deren öffentliche Auslegung.
2. Liegt von einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, kann die Fakultät die Dissertation dennoch auslegen. Sie kann diese Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation abzulehnen und das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ zu beenden.
3. Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann dazu eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für die wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen zu ihren vorliegenden Gutachten anzufordern.
4. Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem durch den Promotionsausschuss bestellten Gutachter abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter.

§ 13

Öffentliche Auslegung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird für die Dauer von 10 Arbeitstagen im Dekanatsbüro der Fakultät für Maschinenbau ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslagefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und dieses innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Votums in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und zu begründen.

(2) Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Bewertungsvorschläge einzusehen.

(3) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten ohne Bewertungsvorschläge einzusehen.

§ 14

Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 eingegangenen Voten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens sechs Monate nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Im Antragsschreiben zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.
- (3) Auflagen der Gutachter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Grund der Voten während der Auslage der Dissertation erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.

V

Rigorosum und Verteidigung

§ 15

Promotionskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören an:
 1. ein Vorsitzender und
 2. die Gutachter der Dissertation.Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau sein. Der Promotionsausschuss kann weitere prüfungsberechtigte Beisitzer als Mitglieder der Promotionskommission benennen. Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.
- (2) Die Promotionskommission
 1. setzt in Abstimmung mit dem Betreuer den Termin des Rigorosums und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest. Das Dekanat teilt diese Termine mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt,
 2. bestellt den Protokollanten, der in der Regel vom Betreuer benannt wird, für das Rigorosum und die Verteidigung,
 3. führt das Rigorosum und die Verteidigung durch,
 4. bewertet das Rigorosum sowie die Verteidigung, schlägt das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung vor und befundet über gegebenenfalls erteilte Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Rigorosum

- (1) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber eine tiefer gehende ingenieurwissenschaftliche Bildung besitzt und diese im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann.
- (2) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben. Es wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit der Gutachter durchgeführt werden. Bei mehr als zwei Gutachtern reicht die Anwesenheit von zwei Gutachtern aus. Über den Verlauf des Rigorosums ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird. Unmittelbar im Anschluss bewertet die Promotionskommission das Rigorosum mit einer der Bewertungen

gemäß § 12 Abs. 2. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber sofort bekannt zu geben.

(3) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung des Rigorosums von Auflagen abhängig machen. Besteht der Bewerber diese Wiederholungsprüfung nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

§ 17

Verteidigung

(1) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf den Inhalt der Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.

(2) Die Verteidigung ist öffentlich und soll nicht länger als zwei Stunden andauern. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei Gutachtern durchgeführt werden.

Die Verteidigung umfasst:

1. das Vorstellen des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers durch den Vorsitzenden der Promotionskommission,
2. einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers,
3. die wissenschaftliche Diskussion (Disputation).

Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das die Mitglieder der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

§ 18

Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet.

§ 19

Bewertung der Verteidigung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der Verteidigung berät die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Promotionskommission legt für die Verteidigung eine Bewertung gemäß § 12 Abs. 2 fest. Besteht der Bewerber die Verteidigung nicht (Bewertung „non sufficit“), so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(3) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Bewertung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – der Dissertation, des Rigorosums und der Verteidigung – schlägt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion vor und empfiehlt der Fakultät die Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).

(4) Das Gesamtprädikat entsprechend § 12 Abs. 2 setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Gutachten für die Dissertation sowie den Bewertungen für das Rigorosum und die Verteidigung, wobei die schriftlichen Gutachten zu 60% und das Rigorosum und die Verteidigung zusammen zu 40% in die Gesamtnote eingehen. Das Gesamtprädikat der Promotion kann auch „summa cum laude“ (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet, für Rigorosum wie für die

öffentliche Verteidigung ebenfalls diese Bewertung festgelegt und vom Bewerber eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung nachgewiesen wurde.

(5) Auflagen auf Basis der Gutachten oder der eingegangenen Voten sind in das Protokoll der Verteidigung aufzunehmen und dem Bewerber durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Wesentliche inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.

(6) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit unverzüglich den Vorschlag für das Gesamtprädikat und gegebenenfalls die Auflagen mit. Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Veröffentlichung der Dissertation und Übergabe der Urkunde besteht.

VI

Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von einer Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss setzt den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis. Der Promotionsausschuss kann die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages einmalig verlängern.

(2) Ein Gutachter, in der Regel der Betreuer, genehmigt nach Prüfung, ob die Auflagen gemäß § 19 Abs. 5 durch den Bewerber angemessen erfüllt wurden, die zu veröffentlichende Fassung.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 20 gedruckten und gebundenen Exemplaren

oder

2. 6 gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertationstitelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.

oder

3. 6 gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

§ 21

Urkunde

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission nach § 19 Abs. 3 über das Gesamtprädikat der Promotion und veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und –ort des Bewerbers den Titel der Dissertation, den zu beurkundenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät für Maschinenbau sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Die Promotionsurkunde wird übergeben, sobald der Bewerber die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 nachgewiesen hat. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

VII Ehrungen

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde wird durch mindestens zwei Hochschullehrer mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt. Bei Zustimmung durch den Fakultätsrat wird das Verfahren eingeleitet. Dazu holt eine vom Fakultätsrat einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, mindestens zwei Gutachten ein. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, nach Eingang aller Gutachten diese innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen im Dekanat einzusehen. Danach unterbreitet die Promotionskommission nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat und alle anwesenden Hochschullehrer entscheiden in geheimer Abstimmung über den Antrag und den Entscheidungsvorschlag mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Dekan der Fakultät für Maschinenbau.

VIII Ungültigkeit

§ 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend einzustellen.

§ 24**Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IX**Schlussbestimmungen****§ 25****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Verfahren werden nach der bei der Eröffnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt. Bewerber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchführen. Bereits eröffnete Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde werden nach dieser neuen Ordnung fortgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 30. Januar 2017 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. März 2017.

Chemnitz, den 4. April 2017

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Thomas Lampke